

Sichtungs- und Weiterbildungslehrgang Rudern

Zusätzlich findet unter der Lehrgangsnummer 96-611 ein Sichtungs- und Weiterbildungslehrgang **Rudern** statt. Dieser richtet sich an Lehrkräfte mit der Unterrichtsberechtigung in Sport. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein solides Fahrkönnen mit dem Einer. Während der Sichtung am ersten Lehrgangstag wird eine praktische Eignungsfeststellung durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss der Eignungsfeststellung ist Voraussetzung für die Teilnahme am sofort folgenden einwöchigen Weiterbildungslehrgang im Rudern. Dieser wird nach den Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit einer Eignungsfeststellung abgeschlossen. Der erfolgreich absolvierte Weiterbildungslehrgang berechtigt dazu, eine Interessengruppe „Rudern“ im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts bzw. in der Oberstufe des Gymnasiums zu übernehmen sowie eine Kursgruppe „Rudern“ im Rahmen einer Klassenfahrt zu leiten. Durch den Ruderverband erfolgt eine Gleichwertung mit der Trainer-C-Lizenz.

Termin: Montag 26.06. 2017 - Samstag 01.07. 2017
(Montag Sichtungstag, Dienstag - Samstag Weiterbildung Rudern)

Anmeldeschluss: 21. Mai 2017

Nachgefragt

1. Eine Sportlehrkraft unserer Schule hat eine Trainer-C-Lizenz in der Sportart Rudern über den Bayerischen Ruderverband erworben und unterrichtet im Differenzierten Sportunterricht (DSU) Rudern. Muss die Sportlehrkraft die Lizenz auffrischen?

Der Einsatz im DSU setzt, sofern die Sportart nicht durch das Sportstudium abgedeckt ist, eine **gültige** Übungsleiterlizenz in der jeweiligen Sportart voraus. Die Gültigkeit von Trainer-C-Lizenzen ist entsprechend den verbandlichen Rahmenrichtlinien auf 4 Jahre befristet - die Verlängerung an entsprechende Fortbildungen beim Verband im Umfang von 15 UE (à 45 Min.) geknüpft.

2. Die Schülerinnen und Schüler nehmen im Rahmen des gebundenen Ganztagsunterrichts am Nachmittag an einer Sportarbeitsgemeinschaft (Sport nach 1) teil, die in einer außerschulischen Sportstätte stattfindet. Besteht auf dem Weg dorthin und zurück Versicherungsschutz für unsere Schülerinnen und Schüler? Wie ist die Aufsichtspflicht geregelt?

Mit KMS Nr. IV.8-BO4207-6a.116937 „Durchführung von Ganztagsangeboten in Einrichtungen **außerhalb des Schulgeländes**“ vom 13.01.2017 hat das Kultusministerium erläutert, inwiefern Ganztagsangebote durch einen Kooperationspartner regelmäßig auch in Einrichtungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Jugendzentrum, Musikschule, Altenheim, ortsansässiger Verein) durchgeführt werden können. Die Ausführungen gelten ebenso für Sportarbeitsgemeinschaften. Das KMS ist abrufbar unter:

http://cms-bitforbit.com/newsimages/files/116%20937%20%20r_KMS%20GTS%20au%C3%9Ferhalb%20des%20Schulgel%C3%A4ndes.pdf

IMPRESSUM

Herausgeber Bayerische Landesstelle für den Schulsport,
loopsite 32a, Werinherstraße 79-91, 81541 München

Redaktion: OStDin Erika Schwitulla (verantwortlich), Alexandra Dreher, Birgit Klawitter

Bildnachweis: alle Fotos ohne Namen: © Laspo, Fotos S.2 BLSV, S.3 und 4 Minkoff

Das Info-Journal SCHULSPORT AKTUELL erscheint vierteljährlich. Die darin enthaltenen Berichte und Nachrichten dienen ausschließlich der Information. Die Bayerische Landesstelle für den Schulsport übernimmt keine Gewährleistung und keine Haftung für die in den Texten enthaltenen Informationen. Die Inhalte geben lediglich den Kenntnisstand der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von SCHULSPORT AKTUELL wieder.

Erscheinungsdatum: 15. Mai 2017

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 31. Juli 2017